

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 193

25. Juli 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1890/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1891/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Festlegung — für das Weinwirtschaftsjahr 1975/1976 — des von den Interventionsstellen zu zahlenden Preises für den Alkohol, der ihnen im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung geliefert wird, und des dabei vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu übernehmenden Höchstanteils** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1892/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Festsetzung der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1975/1976** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1893/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976** 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1894/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1895/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1896/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1897/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 11

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1898/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	13
Verordnung (EWG) Nr. 1899/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	16
Verordnung (EWG) Nr. 1900/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	19
Verordnung (EWG) Nr. 1901/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	21
Verordnung (EWG) Nr. 1902/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. August 1975 beginnenden Zeitraum	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 1903/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind	29
Verordnung (EWG) Nr. 1904/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30
Verordnung (EWG) Nr. 1905/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1889/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	33
Verordnung (EWG) Nr. 1906/75 der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	34
★ Verordnung der Euratom-Versorgungsagentur zur Änderung der Vollzugsordnung der Versorgungsagentur vom 5. Mai 1960 über das Verfahren betreffend die Gegenüberstellung von Angeboten und Nachfragen bei Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen	37

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975)	39
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1890/75 DES RATES

vom 22. Juli 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste⁽³⁾ noch nicht erlassen

worden sind und daß für ihre Anwendung auf jeden Fall eine Anpassungszeit erforderlich ist, und daß es sich daher empfiehlt, den Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 ist das Datum des 1. September 1975 durch das Datum des 1. September 1976 zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1891/75 DES RATES

vom 22. Juli 1975

zur Festlegung — für das Weinwirtschaftsjahr 1975/1976 — des von den Interventionsstellen zu zahlenden Preises für den Alkohol, der ihnen im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung geliefert wird, und des dabei vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu übernehmenden Höchstanteils

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung⁽³⁾ setzt der Rat für jedes Weinwirtschaftsjahr den von den Interventionsstellen zu zahlenden Preis für den Alkohol fest, der ihnen im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung geliefert wird, und bestimmt den Höchstanteil, den der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den diesen Stellen entstehenden Kosten übernimmt.

Wegen der auf dem Weinmarkt der Gemeinschaft vorhandenen Mengen liegt der Durchschnitt der Notierungen für Tafelwein insgesamt nahe dem Auslöschungspreis oder unter demselben. Es empfiehlt sich daher, den von den Interventionsstellen für ihnen im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gelieferten Alkohol zu zahlenden Preis nahe dem Niveau des entsprechen-

den Preises im Wirtschaftsjahr 1974/1975 zu halten. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß dieser Preis für rektifizierten Alkohol gilt.

Der Höchstbetrag für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ist unter Berücksichtigung der Lage auf dem Alkoholmarkt festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Weinwirtschaftsjahr 1975/1976 wird der von den Interventionsstellen zu zahlende Preis für den Alkohol, der ihnen im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung geliefert wird, auf 0,85 Rechnungseinheiten für 1 Hektoliter je Grad Alkohol festgesetzt.

Dieser Preis gilt für rektifizierten Alkohol.

(2) Der Höchstbetrag für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wird für das genannte Wirtschaftsjahr wie folgt festgesetzt :

- auf 0 Rechnungseinheiten für 1 Hektoliter je Grad Alkohol für Erzeugnisse mit einem Gehalt von mehr als 52° und nicht mehr als 95°,
- auf 0,12 Rechnungseinheiten für 1 Hektoliter je Grad Alkohol für Erzeugnisse mit einem Gehalt von mehr als 95°.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1892/75 DES RATES

vom 22. Juli 1975

zur Festsetzung der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1975/1976DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß vom Richtpreis bestimmte pauschal zu veranschlagende Kosten, insbesondere die im allgemeinen bei der Einfuhr der Erzeugnisse zwischen Rotterdam und Duisburg anfallenden Umschlags- und Transportkosten, in Abzug gebracht werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer oberen und einer unteren Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden. In Anbetracht der dadurch hergestellten Relation und der Notwendigkeit, zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinschaft Bruchreis einzuführen, empfiehlt es sich, diesen Schwellenpreis auf einer Höhe festzusetzen, die in abgerundeten Zahlen der unteren Grenze entspricht.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis von den Schwellenpreisen für geschälten Reis abgeleitet ; sie umfassen hierbei außerdem einen Betrag zum Schutz der Industrie. Angesichts der Lage der Reisverarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft sollte für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 dieser Schutzbetrag erhöht werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung findet im Wirtschaftsjahr 1975/1976 Anwendung.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis wird auf 25,72 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 3

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 16,045 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 4

Der in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehende Betrag zum Schutz der Industrie wird auf 1,15 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1893/75 DES RATES

vom 22. Juli 1975

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung von Zahl und Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in welchem sie anzuwenden sind, ist sowohl den Lager- und Finanzierungskosten für Reis in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände je nach dem Marktbedarf abzusetzen.

Es empfiehlt sich deshalb, für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 den Beginn der Anwendung der monatlichen Zuschläge auf den 1. Oktober festzusetzen und ihre Zahl auf 10 zu erhöhen ; die Höhe der Zuschläge ist bei Rohreis auf dem entsprechenden Niveau der

gegenwärtig üblichen Lagerkosten in den Reis erzeugenden Gegenden der Gemeinschaft festzusetzen, wobei der Betrag in abgerundeten Zahlen ausgedrückt wird, und bei geschältem Reis in der Weise, daß die Zuschläge für Rohreis und das Verhältnis zwischen den beiden erwähnten Verarbeitungsstufen berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 betragen die jeweils in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen monatlichen Zuschläge :

- 0,172 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Rohreis,
- 0,215 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm geschälten Reis.

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden vom 1. Oktober 1975 bis zum 1. Juli 1976 angewandt. Die auf diese Weise für den Monat Juli 1976 erzielten Preise gelten bis zum 31. August 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1894/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Ra-
tes vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 85/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Ar-
tikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 ⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	34,26
10.01 B	Hartweizen	24,92 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	46,31 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	33,20
10.04	Hafer	18,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	14,72 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	11,48
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	3,99 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	30,61 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	67,30
11.01 B	Mehl von Roggen	84,19
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	57,58
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	71,39

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in der AKP oder den ÜLG der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1895/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	9,95
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	1,53
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	4,59	4,59	9,95
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	1,53
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (AEl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1896/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1668/75⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1668/75 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABL Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

(3) ABL Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	APK/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	3,434	1,417
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	4,292	1,846
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	2,666	0,555
	b) langkörniger	12,248	5,348
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	2,839	0,620
	b) langkörniger	13,130	5,765
	C. Bruchreis	0	0

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 9 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1897/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 491/75 ⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/73 ⁽⁸⁾, festge-

setzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1975, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1898/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1370/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/75⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1370/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die

Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73⁽⁵⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 18. 7. 1975, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 28. Juli 1975 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind (1)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)		
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer	
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht		
	A. Hausrinder :			
	II. andere :			
	a) Kälber	43,820 (b)	43,820 (b)	
	b) andere :			
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	43,820	—	
	2. andere :			
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	43,820	
	bb) andere	43,820 (b)	43,820 (b)	
		Nettogewicht		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :			
	A. Fleisch :			
	II. von Rindern :			
	a) von Hausrindern :			
	1. frisch oder gekühlt :			
	aa) von Kälbern :			
		11. ganze oder halbe Tierkörper	83,258	83,258
		22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	66,606	66,606
		33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	99,910	99,910
		bb) von ausgewachsenen Rindern :		
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :			
	aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	83,258	
	bbb) andere	83,258	83,258	
	22. Vorderviertel :			
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	66,606	
	bbb) andere	66,606	66,606	

(RE / 100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Nettogewicht	
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :		
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	99,910
	bbb) andere	99,910	99,910
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	124,887 142,853	124,887 142,853
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	124,887	124,887
	2. ohne Knochen	142,853	142,853

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) nr. 1599/75 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1899/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 1664/75⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1843/75⁽⁸⁾, festgesetzt. Für das englische Pfund, das irische Pfund und die italienische Lire weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 16. bis 22. Juli 1975 festgestellte Unterschied zu dem ab 28. Juli 1975 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1664/75 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

(7) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 39.

(8) ABl. Nr. L 187 vom 18. 7. 1975, S. 25.

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
			+	-
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,1003	- 0,1003	+	-
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0832
— Frankreich			—	0,0875
— Dänemark			—	0,1003
— Irland			—	0,1950
— Vereinigtes Königreich			—	0,2362
— Italien			—	0,0965
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0198	- 0,0198	+	-
— Deutschland			0,0908	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0047
— Dänemark			—	0,0198
— Irland			—	0,1219
— Vereinigtes Königreich			—	0,1668
— Italien			—	0,0144
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,1115	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0202	—
— Frankreich			0,0142	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,1053
— Vereinigtes Königreich			—	0,1510
— Italien			0,0043	—
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0140	- 0,0140	+	-
— Deutschland			0,0959	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0047	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	0,0140
— Irland			—	0,1178
— Vereinigtes Königreich			—	0,1629
— Italien			—	0,0098

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,1779	+ 0,1779	+	—
— Deutschland			0,3092	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2002	—
— Frankreich			0,1946	—
— Dänemark			0,1779	—
— Irland			0,0539	—
— Vereinigtes Königreich			—	—
— Italien			0,1829	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,1177	+ 0,1177	+	—
— Deutschland			0,2423	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1389	—
— Frankreich			0,1335	—
— Dänemark			0,1177	—
— Irland			—	—
— Vereinigtes Königreich			—	0,0511
— Italien			0,1224	—
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0043	— 0,0043	+	—
— Deutschland			0,1068	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0146	—
— Frankreich			0,0099	—
— Dänemark			—	0,0043
— Irland			—	0,1091
— Vereinigtes Königreich			—	0,1546
— Italien			—	—

(*) Für im Vereinigten Königreich und Dänemark geerntete Saaten wird der Richtpreis um den „Beitritts“-Ausgleichsbetrag verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1900/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 487/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/75⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 487/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Festsetzung der Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der

- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa),
- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 bb) und cc),
- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 dd) und 22 bbb)

sind diejenigen, die der in der Verordnung (EWG) Nr. 2260/73⁽⁵⁾ genannten Definition entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 4. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1975, S. 21.

(4) ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 29.

(5) ABl. Nr. L 233 vom 21. 8. 1973, S. 10.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 4. August 1975 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg Nettogewicht
02.01	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Fleisch :</p> <p>II. von Rindern :</p> <p>a) von Hausrindern :</p> <p>2. gefroren :</p> <p>aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 87,299</p> <p>bb) Vorderviertel 69,839 (a)</p> <p>cc) Hinterviertel 109,124</p> <p>dd) andere :</p> <p>11. Teilstücke mit Knochen 130,949</p> <p>22. Teilstücke ohne Knochen :</p> <p>aaa) Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht ; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet 109,124 (a)</p> <p>bbb) als „crops“ „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teilstücke (b) 109,124 (a)</p> <p>ccc) andere 150,154 (a)</p>	

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Vorbehaltlich der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1063/74 (ABl. Nr. L 119 vom 1. 5. 1974, S. 70) wird die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1901/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 3158/73⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, Nr. 2260/69⁽¹⁰⁾ und Nr. 1570/71⁽¹¹⁾ werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG werden die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 322 vom 23. 11. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG
genannte Erzeugnisse ⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend :		
	A. Hausschweine :		
	II. andere :		
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	15,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾
		5,00	alle anderen Einfuhren ⁽³⁾
	b) andere	15,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾
		5,00	alle anderen Einfuhren ⁽⁴⁾
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	III. von Schweinen :		
	a) von Hausschweinen :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	17,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾
		5,00	alle anderen Einfuhren ⁽⁵⁾
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke da- von	20,00	Ursprung : Rumänien, Jugoslawien
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke da- von	15,00	Ursprung : Rumänien, Jugoslawien, Schweden
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	10,00	alle Einfuhren
	6. anderes :		
aa) ohne Knochen und gefroren	10,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾ , Rumänien	
bb) anderes	10,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽²⁾ , Rumänien	
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, ge- froren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	A. Schweinespeck :		
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	5,00	alle Einfuhren
	II. getrocknet oder geräuchert	5,00	alle Einfuhren
B. Schweinefett	5,00	alle Einfuhren	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
02.06	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :</p> <p>B. von Hausschweinen :</p> <p>I. Fleisch :</p> <p>a) gesalzen oder in Salzlake :</p> <p>1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen</p>	17,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (*)
		5,00	alle anderen Einfuhren
16.02	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :</p> <p>B. andere :</p> <p>III. andere :</p> <p>a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :</p> <p>1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :</p> <p>aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon</p> <p>bb) Schultern, auch Teilstücke davon</p> <p>cc) anderes</p>	40,00	Ursprung : Polen, Jugoslawien
		40,00	Ursprung : Polen, Jugoslawien
		20,00	Ursprung : Polen, Rumänien

(¹) Die Nomenklatur der Erzeugnisse ergibt sich aus Anhang II der Verordnung Nr. 137/67/EWG.

(²) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

(³) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien.

(⁴) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Bulgarien, Polen und Rumänien.

(⁵) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Bulgarien, Ungarn, Polen und Rumänien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1902/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

**zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor
für den am 1. August 1975 beginnenden Zeitraum**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2686/72⁽⁴⁾, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 bb) und 6 bb) ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen eines jeden in diese Tarifstellen fallenden Erzeugnisses und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

Um in Zukunft die Ausfuhrmöglichkeiten der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 aa), 5 aa) und 6 aa) auch weiterhin beizubehalten, erscheint es angebracht, eine Erstattung vorzusehen, die mit der für die getrockneten und geräucherten Erzeugnisse gewährten Erstattung vergleichbar ist.

Für gewisse typische italienische Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) 3 bb) erfordert die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internatio-

nen Handel eine Erstattung, deren Betrag unter Berücksichtigung der Bedingungen des Zugangs zum Welthandel ermittelt wurde.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) ex 7 ist es angebracht, die Gewährung der Erstattung auf diejenigen Erzeugnisse zu begrenzen, welche in ihrer Qualität derjenigen der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3, 4 und 5 entsprechen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 15.01 A II ist es angebracht, einen Betrag zu wählen, der den Abstand zwischen den günstigsten Einfuhrpreisen in den traditionell einführenden dritten Ländern und den Ausfuhrpreisen der ausführenden Mitgliedstaaten angleicht.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 16.01 A, ex 16.01 B I und II, ex 16.02 A II, ex 16.02 B III a) 1 aa), bb) und cc), 2 und 3 des Anhangs dieser Verordnung sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 37.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen (a) 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon (a) 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon (a) 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon (a)	9,00 14,00 11,00 15,00
02.06	Fleisch oder genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : - B. von Hausschweinen : I. Fleisch : b) getrocknet oder geräuchert : 2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“ : cc) „3/4-sides“ oder „middles“ 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere : (11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“ (b) (22) andere 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert 6. Bäuche, auch Bauchspeck : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere ex 7. anderes : Schinken, Kotelettstränge und Schultern ohne Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes : (11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“ (b) (22) anderes	6,00 8,00 18,00 11,00 5,00 8,00 4,00 5,00 8,00 18,00 11,00

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :	
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett :	
	II. anderes	1,20
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	A. aus Lebern	12,00
	B. andere (c) :	
	I. Rohwürste, nicht gekocht (d)	24,00
	II. andere :	16,00
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	A. aus Lebern :	
	II. andere	10,00
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :	
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	24,00
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	20,00
	cc) anderes	12,00
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	10,00
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5,00

(a) Für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind.

(b) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaates bescheinigt ist.

(c) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.

(d) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1903/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dieser Verordnung wurden für bestimmte Mitgliedstaaten repräsentative Kurse eingeführt, die anzuwenden sind, wenn die Maßnahmen nach den Rechtsakten über die gemeinsame Agrarpolitik oder nach den besonderen Regelungen auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrages es notwendig machen, die einzelstaatlichen Währungen in einer anderen Währung oder in Rechnungseinheiten auszudrücken.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 540/75⁽²⁾ hat die Kommission die ergänzenden Maßnahmen festgelegt, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind.

Um ein genaueres Verhältnis zwischen den Beträgen pro Hektar und pro Betrieb beizubehalten, ist es angezeigt, die in Artikel 10 der Richtlinie Nr. 72/159/EWG⁽³⁾ und in Artikel 1 der Richtlinie Nr. 73/131/EWG⁽⁴⁾ vorgesehene und in Anhang II der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 540/75 enthaltene Höhe der Beträge je Betrieb aufzurunden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beträge von :

- „— 4 602 RE/Betrieb,
- 3 068 RE/Betrieb,
- 1 534 RE/Betrieb“,

die in Anhang II Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 angegeben sind und sich auf die in Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und in Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 15. Mai 1973 genannten Beträge beziehen, werden durch folgende Beträge ersetzt :

- „— 4 600 RE/Betrieb,
- 3 100 RE/Betrieb,
- 1 550 RE/Betrieb“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. März 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1904/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/74⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/74⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1656/75⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1888/75⁽⁷⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1656/75 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1656/75 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

(3) ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

(5) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 5.

(6) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 13.

(7) ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1975, S. 31.

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.02 A I a) ⁽¹⁾	1,213	1,848	3,800

⁽¹⁾ Pour la distinction entre les produits des n°s 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n°s 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche,
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

⁽¹⁾ Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :

- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
- un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari all'1,6 % per il riso, al 2,5 % per il frumento e la segala, al 3 % per l'orzo, al 4 % per il grano saraceno, al 5 % per l'avena e al 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

⁽¹⁾ Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspersenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen), berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspersent voor rijst, 2,5 gewichtspersenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspersenten voor gerst, 4 gewichtspersenten voor boekweit, 5 gewichtspersenten voor haver en 2 gewichtspersenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

⁽¹⁾ For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

-
- (¹) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har
- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
 - et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.
- Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1905/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1889/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden AbschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1638/75⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/75⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang dieser Verordnung ein Fehler befindet, infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1638/75 unter der Tarifstelle 11.02 E I a) 4 in der Spalte AKP oder ÜLG erwähnte Betrag von „0,400“ wird ersetzt durch „0,420“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 34.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1975, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1906/75 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1975

**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1975 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne,
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn : bei der Ausfuhr nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein — Zone V — den anderen Drittländern	15,00 20,00 5,00
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen ⁽¹⁾	12,00
10.03	Gerste : bei der Ausfuhr nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Drittländern	15,00 5,00
10.04	Hafer	10,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat : bei der Ausfuhr nach : — der Schweiz — der Iberischen Halbinsel — den anderen Drittländern	10,00 10,00 0
10.07 C	Sorghum	10,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	30,00 28,00 26,00 20,00 20,00 20,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	20,00 20,00 20,00 20,00
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	— — —
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	30,00

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden sind.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt sind.

Verordnung der Euratom-Versorgungsagentur zur Änderung der Vollzugsordnung der Versorgungsagentur vom 5. Mai 1960 über das Verfahren betreffend die Gegenüberstellung von Angeboten und Nachfragen bei Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen

DIE EURATOM-VERSORGUNGSAGENTUR —

- gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der EAG, insbesondere dessen Artikel 60 Absatz 6,
- gestützt auf die Stellungnahmen des Beirats der Versorgungsagentur vom 17. Januar 1974, 30. April 1974 und nach Anhörung des Beirats am 3. Dezember 1974, 21. Januar 1975 und 29. April 1975,
- in der Erwägung, daß die Agentur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß den im Vertrag und insbesondere in Artikel 52 dargelegten Grundsätzen jederzeit über eine genaue Kenntnis der jeweiligen Marktlage für Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe verfügen muß,
- in Erwägung der gegenwärtigen Marktlage für Erze und Ausgangsstoffe, ihrer kurz- und mittelfristigen Perspektiven und deren Unsicherheit,
- in der Erwägung, daß es sich unter diesen Umständen als zweckmäßig erweist, die unmittelbaren Beziehungen zwischen Verbrauchern und Erzeugern von Erzen und Ausgangsstoffen, die sich entwickelt haben, aufrechtzuerhalten,
- in der Erwägung, daß es notwendig ist, die Bestimmungen der Verordnung der Versorgungsagentur vom 5. Mai 1960⁽¹⁾ auf Grund der Entwicklung dieses Marktes zu ergänzen und zu ändern —

ERLÄSST FOLGENDE VERORDNUNG :

Artikel 1

In die Verordnung der Versorgungsagentur vom 5. Mai 1960 wird ein Artikel 5 bis mit folgendem Wortlaut eingefügt :

In bezug auf die Erze und Ausgangsstoffe gilt :

- a) die Verbraucher sind ermächtigt, sich unmittelbar an die Erzeuger zu wenden und frei mit dem Erzeuger ihrer Wahl den Liefervertrag auszuhandeln ;
- b) die Verbraucher sind gehalten, der Agentur die Informationen zu übermitteln, die sie bei den Erzeugern gewonnen haben. Diese Angaben sollen sich beziehen :
 - i) auf die Zahl der erhaltenen Angebote,
 - ii) auf die angebotenen Mengen,
 - iii) auf die aus den Angeboten sich ergebenden Preisspannen ;

c) der Liefervertrag muß mindestens folgende Angaben enthalten :

- 1. Bezeichnung der Vertragsparteien,
- 2. die Liefermengen,
- 3. die jährliche Staffelung der Liefermengen,
- 4. die Beschaffenheit der zu liefernden Stoffe,
- 5. das Ursprungsland der zu liefernden Stoffe. Wenn der Lieferant diese Angaben nicht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses machen kann, muß er sich gegenüber dem Verbraucher und der Agentur verpflichten, ihnen später das Ursprungsland für jede Teillieferung mitzuteilen,
- 6. Preis- und Zahlungsbedingungen,
- 7. Laufzeit der Verträge ;

d) der Vertrag muß der Agentur innerhalb einer Frist von 10 Werktagen zur Unterzeichnung zum Zwecke des Vertragsabschlusses eingereicht werden ;

e) wenn der Liefervertrag keine Bestimmungen über den Verwendungszweck, für den die Stoffe vorgesehen sind, enthält, muß der Verbraucher gleichzeitig der Agentur eine diesbezügliche Erklärung abgeben ;

f) innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet vom Erhalt des Vertrages an, muß die Agentur sich äußern, indem sie den Vertrag abschließt oder den Abschluß verweigert ;

g) die Weigerung, den Vertrag abzuschließen, muß den Betroffenen durch eine begründete Entscheidung mitgeteilt werden. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel VIII Absatz 3 der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur⁽²⁾ der Kommission unterbreitet werden ;

h) die Kündigung des Liefervertrags muß der Agentur mitgeteilt werden ;

i) jede Änderung des Liefervertrags bedarf der Unterzeichnung durch die Agentur nach dem gleichen Verfahren wie beim Originalvertrag.

Artikel 2

Der Artikel 7 der Vollzugsordnung der Versorgungsagentur vom 5. Mai 1960 wird wie folgt ergänzt :

Unabhängig von den Bestimmungen der Artikel 5, 5 bis und 6 dieser Verordnung können die Verbraucher der Agentur jederzeit Bedarfsmeldungen übermitteln oder Aufträge erteilen. Die Aufträge werden entspre-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 32 vom 11. 5. 1960, S. 777/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958, S. 537/58.

chend der Marktlage zu den günstigsten Bedingungen
ausgeführt.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1975.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Die Euratom-Versorgungsagentur

Der Generaldirektor

F. OBOUSSIER

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 184 vom 15. Juli 1975)

Seite 3, Artikel 10 erhält folgende Fassung :

„Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft. Die Artikel 1 bis 6 werden jedoch erst ab 1. Januar 1976 angewandt.“
